

## F. Einjähriger Unterrichtskurs für die Kandidaten des höheren Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienstes.

	Wöchentliche Stundenzahl			
	im Winter.		im Sommer.	
	Vortrag.	Übun- gen.	Vortrag.	Übun- gen.
1) Allgemeine Volkswirtschaftslehre . . . . .	4	—	—	—
2) Verkehrs-, Geld- und Münzwesen . . . . .	—	—	3	—
3) Spezielle Volkswirtschaftslehre . . . . .	—	—	4	—
4) Staats- und Verwaltungsrecht . . . . .	3	—	2	—
5) Privatrecht und Civilprozess, Strafrecht und Strafverfahren . . . . .	4	—	3	—
6) Finanzwissenschaft und Finanzrecht . . . . .	5	—	—	—
7) Eisenbahnkunde I. und II. . . . .	2	—	3	—
8) Post- und Telegraphenkunde . . . . .	2	—	3	—
9) Allgemeine Elektrotechnik . . . . .	5	—	—	—
10) Telegraphentechnik . . . . .	2	—	1	—
	27	—	19	—

Für die Eisenbahnreferendäre sind obligatorisch die Fächer 1—7;  
für die Postreferendäre die Fächer 1—6  
und 8—10.

Den Kurstheilnehmern wird empfohlen, ausser obigen Fächern noch sonstige zur allgemeinen Bildung förderliche oder für ihren künftigen Beruf nützliche Vorlesungen zu besuchen; an technischen Fächern kommt hiebei insbesondere in Betracht: Allgemeine mechanische Technologie.

## X. Prüfungen.

**A. Schlussprüfungen.** Dieselben finden im Allgemeinen bei Jahresvorträgen am Ende des Studienjahres, bei Semestervorträgen am Ende des betreffenden Semesters statt. Die Jahreszeugnisse über Kenntnisse und Fleiss werden auf Grund dieser Prüfungen ausgestellt. Zur Betheiligung an denselben sind in jedem Falle diejenigen Studirenden verpflichtet, welche im Genusse eines Stipendiums oder der Unterrichtsgeldbefreiung stehen, oder welche im folgenden Semester beziehungsweise Schuljahre um eine solche Vergünstigung nachsuchen wollen. Die Verpflichtung bezieht sich auf diejenigen Vorträge, welche im Studienplane des betreffenden Studirenden vorkommen und zwar auch auf Jahresvorträge, welche nur im Wintersemester belegt werden, wobei die Prüfung auf das im letzteren Vorgetragene zu beschränken ist. Seitens der Anstalt wird grosser Werth darauf gelegt, dass auch die übrigen Studirenden an den Prüfungen theilnehmen.

**B. Diplomprüfungen.** Um den Studirenden Gelegenheit zu geben, sich nach Vollendung ihrer Studien über die von ihnen erworbenen Kenntnisse durch ein Diplom auszuweisen, werden jedes Jahr an sämtlichen Fachschulen Diplomprüfungen gehalten, bei welchen in allen für die betreffende specielle Fachbildung wesentlichen Lehrgegenständen geprüft wird. Das Nähere hierüber ist durch besondere Statute festgestellt, welche auf der Direktions-Kanzlei jederzeit eingesehen und auch von derselben bezogen werden können.

**C. Staatsprüfungen.** Eine gedruckte Zusammenstellung der für die Studirenden wichtigsten Bestimmungen hierüber kann vom Hausmeister zum Preis von 10 Pf. bezogen werden.